

# Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 02.05.2022



Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3 (8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch die Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AIIIMBI S.89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten.

Das Schuljahr 2019/20 gab mit dem Auftreten der Covid-19-Pandemie den endgültigen Anlass, dieses Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

**Adressat dieses Konzepts ist die komplette Schulfamilie aber auch die Besucher und Gäste des BSZ Vilshofen.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemein gültiger Hygieneplan:</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Innerer Schulbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2 Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1 Klassenzimmer, sonstige Räume und Gänge</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2 Sanitärbereich</b> .....	<b>6</b>
<b>2.3 Außenbereich</b> .....	<b>6</b>
<b>2.4 Trinkwasserhygiene</b> .....	<b>6</b>
<b>2.5. Raumluftechnische Anlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>B. Coronabedingter Hygieneplan:</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Innerer Schulbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>1.1 Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
<b>1.1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln</b> .....	<b>7</b>
<b>1.1.2 Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)</b> .....	<b>8</b>
<b>1.1.3 Schulbetrieb</b> .....	<b>9</b>
<b>1.1.4 Unterrichtsbetrieb</b> .....	<b>9</b>
<b>1.1.5.1 Allgemeines</b> .....	<b>9</b>
<b>1.1.5 Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)</b> .....	<b>10</b>
<b>1.1.6 Zuständigkeiten</b> .....	<b>10</b>
<b>1.1.7 Unterricht</b> .....	<b>11</b>
<b>1.1.8 Pausenverkauf und Mensabetrieb</b> .....	<b>12</b>
<b>1.1.9 Lüften</b> .....	<b>12</b>
<b>1.1.10 Betretungsverbot</b> .....	<b>13</b>
<b>1.1.11 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person</b> .....	<b>13</b>
<b>1.2 Sportunterricht</b> .....	<b>14</b>
<b>1.3 Musikunterricht</b> .....	<b>14</b>
<b>1.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer</b> .....	<b>15</b>
<b>1.5 Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb</b> .....	<b>15</b>
<b>1.6 Praktikum</b> .....	<b>16</b>
<b>1.6.1 Phase Präsenzunterricht vor der Praktikumsphase</b> .....	<b>16</b>
<b>1.6.2 Phase Praktikumsphase vor dem Präsenzunterricht</b> .....	<b>16</b>

<b>1.7 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen .....</b>	<b>16</b>
<b>1.8 Veranstaltungen, Schülerfahrten .....</b>	<b>17</b>
<b>1.9 Personaleinsatz .....</b>	<b>18</b>
<b>1.10 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen .....</b>	<b>19</b>
<b>2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung.....</b>	<b>20</b>
<b>2.1 Vorgehen bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen.....</b>	<b>20</b>
<b>3. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger) .....</b>	<b>20</b>
<b>4. Dokumentation und Nachverfolgung .....</b>	<b>21</b>
<b>5. Erste Hilfe .....</b>	<b>22</b>

# A. Allgemein gültiger Hygieneplan:

## 1. Innerer Schulbereich

### 1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

#### Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) beim Betreten der Klassenzimmers
- In den Toiletten sind Aufkleber zur Erinnerung an die Händehygiene angebracht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Händewaschen nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten mit möglichst warmen Wasser zu spülen (ablaufen lassen)

Die **Hygiene bei der Zubereitung von Lebensmitteln** erfordert besondere Aufmerksamkeit, die von den Fachlehrer\*innen überwacht wird:

- Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des §42 IfSG oder an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten leiden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht arbeiten.
- **Vorsicht: Auch hier ist die DSGVO einzuhalten. Es darf nur die Schulleitung informiert werden!**
- Küchenpersonal ist gemäß §43 IfSG infektionshygienisch zu belehren und dabei zweckmäßigerweise gleichzeitig lebensmittelhygienisch zu schulen.  
(Siehe auch Belehrungsbogen\_lebensmittel\_deutsch.pdf des RKI)

#### Belehrung

- **klare Kommunikation der Regeln** an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (Hinweisschilder im Schulhaus, Belehrung durch die Klasseleitung und die Fachlehrer\*innen des Praxisunterrichts, Informationen auf der Homepage)
- **Belehrung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler** erfolgt bei der Anmeldung bzw. durch den Klassenlehrer und ist mit Unterschrift auf dem Sammelbogen zu bestätigen.
- **Die Informationen des Robert-Koch-Instituts (kurz: RKI)** sind für die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler auf der Homepage [www.berufsschulzentrum-vilshofen.de](http://www.berufsschulzentrum-vilshofen.de) zu finden

- **Belehrung der Beschäftigten** erfolgt in der Anfangslehrerkonferenz des neuen Schuljahres und ist mit Unterschrift zu bestätigen.
- **Die Informationen des RKI** sind für die Beschäftigten **im Intranet im Bereich Informationen zu finden**

## 1.2 Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen (**Belehrungsbögen des RKI**) ist stets die **Schulleitung zu informieren**, die den Sachverhalt umgehend

- dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.
- **Vorsicht: Auch hier ist die DSGVO einzuhalten. Es darf nur die Schulleitung informiert werden!**
- Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

## 2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

### 2.1 Klassenzimmer, sonstige Räume und Gänge

- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher)
- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Reinigungspersonal
- **regelmäßige Reinigung:**  
regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zum Ende des Schultages

### 2.2 Sanitärbereich

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher)
- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Reinigungspersonal
- Die Toilettenanlagen werden regelmäßig gewartet und gereinigt

### 2.3 Außenbereich

- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Hausmeisterteam

### 2.4 Trinkwasserhygiene

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten mit möglichst warmen Wasser zu spülen (ablaufen lassen)

- Warmwasserboiler muss regelmäßig auf über 55°C erwärmt werden

### 2.5. Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß der technischen Regeln ist einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchzuführen (falls vorhanden).

## B. Coronabedingter Hygieneplan:

Um nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten und die Anforderungen der 6. BayIfSMV zu erfüllen, sind folgende Hinweise und Maßnahmen nach dem „**Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ...**“ zu berücksichtigen und an den Schulen umzusetzen.

### 1. Innerer Schulbereich

#### 1.1 Allgemeines

##### 1.1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln – **AHA-Regel**

**A**bstandhalten (mindestens 1,5 m)

- Hinweisschilder sind im Eingangs- und Durchgangsbereichen im ganzen Schulhaus verteilt!
- Im bewegten Raum außerhalb des Klassenzimmers auf dem gesamten Schulgelände ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Beim Pausenverkauf und an der Essensausgabe der Mensa sind Bodenmarkierungen angebracht und belegbare Plätze zum Mittagessen markiert.
- Bei den Automaten ist eine Bodenmarkierung angebracht. Der Raum der Automaten darf nur von einer Person betreten werden. Die Hände sind vorher zu desinfizieren. (Hinweisschilder im Automatenbereich!)
- In die Toiletten dürfen nur maximal drei Personen eintreten. (Hinweisschilder!)

**H**ygien

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) beim Betreten des Klassenzimmers ist verpflichtend.
- In den Toiletten sind Aufkleber zur Erinnerung an die Händehygiene angebracht
- Benutzungshinweise sind zu beachten. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist erforderlich.
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- **Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)**

**A**lltagmasken tragen:

**Die Maskenpflicht entfällt ab dem 04.04.2022.**

Allerdings wird das Tragen der Masken empfohlen auf Begegnungsflächen im Schulhaus.

Dringend empfohlen wird das Tragen der Masken auch am Platz im Unterrichtsraum, wenn in der Klasse eine nachgewiesene Infektion aufgetreten ist. Dabei sollten sie fünf Schultage lang getragen werden.

**Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen zum Tragen der Masken:**

- a) Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.).
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 7 BayIfSMV),
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV).
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).

### **1.1.2 Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.



Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung zu ergreifen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte,
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht.

### **1.1.3 Schulbetrieb**

**Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.**

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### **1.1.4 Unterrichtsbetrieb**

#### **1.1.5.1 Allgemeines**

Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand), statt.

Hinsichtlich der Durchführung von PCR-Pool-Testungen in den Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen oder von Selbsttests in den übrigen Schularten erhalten die Schulen gesondert Informationen.

Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder ihr übergeordneter Behörden vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt.

Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

### **1.1.5 Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungs-behörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

### **1.1.6 Zuständigkeiten**

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u. a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.

Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Nr. 1.1.4

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

### 1.1.7 Unterricht

- Einzeltische und frontale Sitzordnung, feste Sitzordnung
- Abstand von 1,5 m der SuS zu den Lehrkräften einhalten!
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands(falls vorgeschrieben) möglich.
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Der Unterricht in gemischten Lerngruppen aus unterschiedlichen Klassen ist grundsätzlich möglich, ein Wechsel in den Lerngruppen sollte jedoch weitestgehend vermieden werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.
- bei **jahrgangsübergreifendem Wahlunterricht** Mindestabstand von 1,5 m unter den SuS
- **Gruppenbildung:** möglichst kleine Gruppen in fester Zusammensetzung
- möglichst **feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
- Infektionsketten sind mit Hilfe von **WebUntis** nachvollziehbar!
- Nach Möglichkeit sollten die **Pausen im Freien** verbracht werden. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume**
- **Grundsätzlich ist alle 20 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (**mindestens 5 min**) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- Die Aufforderung an die Eltern, die SuS **bei coronaspezifischen . Krankheitssymptomen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) **nicht in die Schule zu schicken**, erfolgt auf der Homepage.

- **Toilettengang** unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Hinweise an der Toilettentür und in der Toilette beachten!)

### 1.1.8 Pausenverkauf und Mensabetrieb

Das **Abstandsgebot von 1,5 m** wird auch beim **Pausenverkauf und Mensabetrieb** eingehalten. Ein separates **Schutz- und Hygienekonzept ist vorhanden. Dies kann auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.** (Regelung gültig ab 11.05.2020).

### 1.1.9 Lüften

Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.

Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. Mit der CO<sub>2</sub>-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO<sub>2</sub>-Ampel beziehungsweise eines CO<sub>2</sub>-Sensors oder eine CO<sub>2</sub>-Messung hilfreich sein. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; **sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.** Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Für die Ertüchtigung sowie den Neueinbau raumluftechnischer Anlagen und für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte, die das Lüften ergänzen, aber nicht ersetzen, bestehen Förderprogramme von Bund und Freistaat, siehe <http://www.km.bayern.de/lueften-schulen>.

### **1.1.10 Betretungsverbot**

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie

- (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen angeordneten Isolations- oder Quarantänemaßnahme unterliegen.

Dieses Verbot gilt auch für den Fall ansteckender Krankheiten und Krankheitserreger nach dem IfSG.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten die Vorgaben aus dem KMS vom 20. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/19).

### **1.1.11 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person**

**Siehe Corona-Checkliste im Intranet!**

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.

- Bei COVID-19 typischen Symptomen (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) sollte ein Arzt aufgesucht werden.
- Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, empfehlen wir, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen. Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben.
- In der Schule finden ab Mai keine Testungen mehr statt; es können auch keine Selbsttests für zuhause ausgegeben werden.
- Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen einer Maske davor schützen, dass ggfs. das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.

## 1.2 Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen.

Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Im Sportunterricht ist grundsätzlich keine MNB/MNS zu tragen; er ist daher dementsprechend zu gestalten; hierfür stehen die bekannten Hinweise der Landesstelle für den Schulsport (abrufbar unter [https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht\\_mit\\_mnb.html](https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht_mit_mnb.html)) zur Verfügung.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist lediglich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

- Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten.
- Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen.
- Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.
- Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein.

Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden.

Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

## 1.3 Musikunterricht

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: abhängig von der Temperaturdifferenz 5 bis 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

## 1.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.
- Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

## 1.5 Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich. Bei der Essenseinnahme soll auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Klassen bzw. fester Gruppen wird dringend empfohlen, dafür können auch weitere Räume bzw. Flächen genutzt werden. Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans sowie auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter <https://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php> wird hingewiesen.

Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist der Pausenverkauf, die Essensausgabe und der Mensabetrieb unter folgenden Maßgaben möglich:

- Auf eine versetzte Sitzordnung ist zu achten.
- Es ist zu gewährleisten, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden und eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden.

## 1.6 Praktikum

Die BFSn für Kinderpflege und Sozialpflege haben die Praktikumsphase geblockt!

### 1.6.1 Phase Präsenzunterricht vor der Praktikumsphase

#### **BFS für Sozialpflege:**

- nach Rücksprache mit den Einrichtungen, teilweise etwas unterschiedliche Handhabung:
  - Testung der SuS notwendig
  - Test nicht älter als 48 Stunden vor Aufnahme der Tätigkeit
  - negatives Testergebnis erforderlich
  - Tragen von Mund- Nasen Schutz bzw. FFP2 Masken während der Tätigkeit in der Einrichtung
  - Bei Symptomen der SuS keine Tätigkeit in der Praktikumsstelle
  - Besuch von Lehrkräften an der Praktikumsstelle nur nach telefonischer Rücksprache mit der Einrichtung, evtl. Nachweis durch Test

#### **BFS für Kinderpflege**

- Bei Symptomen SuS keine Tätigkeit in der Praktikumsstelle
- Kitas arbeiten nach dem Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

### 1.6.2 Phase Praktikumsphase vor dem Präsenzunterricht

Die BFSn für Kinderpflege und Sozialpflege unterrichten nach den Praktikumsphasen zwei Wochen lang im Distanzunterricht.

## 1.7 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien sind wieder möglich. Dabei sind die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.



## 1.8 Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.

Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- b) die einer Isolations- oder Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Hinsichtlich der Durchführung **mehrtägiger Schülerfahrten** (hierzu zählen insbesondere auch Schüleraustausche) werden die Schulen jeweils mit separatem Schreiben informiert.

Für den Zeitraum bis zu den Osterferien gilt das Schreiben vom 5. Januar 2022 (Az. ZS4-BS4363.2022/4).

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich möglich, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.

Sonstige **eintägige Veranstaltungen** (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren

a) Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen). Ob bei ausschließlicher Nutzung durch die Schule/Klasse ausschließlich die Vorgaben des § 12 der 15. BayIfSMV gelten, ist mit dem Veranstalter zu klären.

b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

## 1.9 Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind gesonderte Hinweise an die Schulen ergangen.

Bei **Schwangerschaft** gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de) zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

## 1.10 Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.

Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die **Befreiung vom Präsenzunterricht** verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.

Die **ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten**. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit **schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen** ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die **Befreiung bis zum Ende des Schuljahres** zu erteilen. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

**Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.**

Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbot es erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. 4Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt..

## 2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Für positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestete Personen gelten laut Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums (AV Isolation) folgende verbindliche Vorgaben:

- Eine positiv getestete Person (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal) befindet sich grundsätzlich mindestens fünf Tage in Isolation und darf die Schule nicht besuchen. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.
- Die Isolation kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen beendet werden, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.
- Liegt an Tag fünf der Isolation keine Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an. Sie endet, wenn die betreffende Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen.
- Eine Freitestung ist zur Beendigung der Isolation nicht erforderlich; die Schule kann somit spätestens nach 10 Tagen wieder besucht werden.
- Für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation empfiehlt das Gesundheitsministerium das Tragen einer FFP2-Maske (auch in der Schule).
- Wird nach einem positiven Antigentestergebnis ein PCR-Test durchgeführt, endet die Isolation mit Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

Für die Schule ist die Information über eine positive Testung hilfreich.

### 2.1 Vorgehen bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

## 3. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Bereitstellung von Desinfektionsspendern im Eingangsbereich, der Aula und vor dem Automatenbereich
- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher)
- Ausstattung aller Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher)
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**

- Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) nach Unterrichtsende
- Wisch-Desinfektionsmittel zur Desinfektion von Lehrerpult und Tastaturen vorhanden
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)
- Reinigung der Klassenzimmer und Gänge am Ende des Unterrichtstages

#### 4. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Sobald Schulveranstaltungen mit Kultur- oder Freizeitcharakter in Präsenz (vgl. Nr. 15.6 Satz 2) wieder möglich sein werden, gelten die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der BaylFSMV (derzeit § 4 Abs. 5 der 15. BaylFSMV).

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere **Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren**. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

**Die Klassenleiter\*innen erstellen eine Klassenliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, gültiger E-Mail und Telefonnummer, die sie im Bedarfsfall dem Sekretariat übermitteln. Dabei muss auch der unmittelbare Sitznachbar des positiv-getesteten SuS ersichtlich sein. Auch eine Liste der unterrichtenden Lehrkräfte in der Klasse muss abgegeben werden.**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392) verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

**Die Klassenleiter\*innen dokumentieren die Selbsttests und Testergebnisse der Präsenzklassen und tragen Ergebnisse in die Liste des stellvertretenden Schulleiters bis Donnerstag, 10:45 Uhr, ein.**

## 5. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

**Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.**

- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Sicherheitsbeauftragte zuständig.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Vilshofen, 02.05.2022

Gez. A. Heider, OStD

Hygienebeauftragte: Dipl.oec.troph. G. Walter-Meindorfner